

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 14.05.2024 die erste Verlängerung folgender Satzung:

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre § 16 BauGB der Gemeinde Ilberstedt

Betrifft: Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet
Eisenbahnspitze“ in der Gemeinde Ilberstedt

§ 1 Verlängerung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Ilberstedt den bestehenden Bebauungsplan teilaufzuheben.
- (2) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ wurde durch Satzung vom 05.07.2022 eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 21.07.2022. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert; die Jahresfrist beginnt am 21.07.2024. Somit positioniert sich die Gemeinde Ilberstedt zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre, welche nun erlassen wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die betroffenen Grundstücke Gemarkung Ilberstedt, Flur 4, Flurstücke 225/2, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 1032, 251, 252, 253, 254, 1029, 1028, 223, 222, 221, 220, 219, 218, 203/1, 1005, 1008, 204/1, 1003 und 1004 mit einer Fläche von ca. 16,5932 ha.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der ersten Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Gebiet der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und/oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ilberstedt.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der ersten Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung (Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch am 20.07.2025.
- (2) Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre kann im FB Bau der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ilberstedt, den 14.05.2024

gez. Lothar Jansch
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Übersichtskarte